

Richtlinie für Geldanlagen der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg¹

(Stand: Dezember 2020)

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel
2. Grundsätze
 - 2.1. Allgemeine Regelungen
 - 2.2. Sicherheit
 - 2.3. Fristigkeit und Verfügbarkeit (Liquidität)
 - 2.4. Ertragskraft (Rendite)
3. Bewertung und Mindestanforderungen an verschiedene Anlageformen
4. Institution und Aufgaben der Anlagekommission
 - 4.1. Berufung der Mitglieder der Anlagekommission
 - 4.2. Aufgaben der Anlagekommission
5. Anlageentscheidungen (Operativer Kauf und Verkauf von Geldanlagen)
6. Gültigkeit der Richtlinie für Geldanlagen

1. Präambel

Die Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr gesetzlicher Auftrag ist die Förderung der regionalen Wirtschaftsentwicklung, die effiziente Wahrnehmung der ihr zugewiesenen hoheitlichen Aufgaben und die Erbringung von unternehmensorientierten Dienstleistungen, soweit diese nicht durch private Unternehmen erbracht werden.

Die Finanzierung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg wird im Wesentlichen über Pflichtbeiträge der IHK-zugehörigen Unternehmen geleistet, darüber hinaus durch Gebühren für hoheitliche Leistungen und Entgelte für sonstige Dienstleistungen.

Mit der durch die Vollversammlung verabschiedeten Richtlinie für Geldanlagen werden die wesentlichen Rahmenbedingungen zur Anlage des Finanzvermögens der IHK definiert. Insbesondere wird damit auch gewährleistet, dass die Vollversammlung zeitnah und wiederkehrend die Strukturierung und Risikolage der Geldanlagen und der dahingehend gesetzten Richtlinien zur Kenntnis nimmt, überprüft und bei Bedarf verändert bzw. anpasst.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter

2. Grundsätze

2.1. Allgemeine Regelungen

- Unter Geldanlagen sind im Zusammenhang mit dieser Regelung alle Finanzinstrumente des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens sowie die flüssigen Mittel zu verstehen. Sonstige Ausleihungen und Rückdeckungsansprüche unterliegen dem Finanzstatut.
- Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag erwirtschaften und für den vorgegebenen Zweck in Anspruch genommen werden können.
- Eine breite Streuung der Anlagen ist anzustreben.
- Der Sicherheit der Geldanlagen kommt die erste Priorität zu. Darüber hinaus ist mit Blick auf den fortlaufenden Liquiditätsbedarf und zum Ausgleich unvorhergesehener Beitragsschwankungen die Verfügbarkeit von Finanzmitteln in dafür ausreichendem Maße sicherzustellen. Für das Geldanlageportfolio sind dementsprechend die Anlageformen, Emittenten, ihre Bonitäten, Laufzeiten der Anlagen und ihre Verfügbarkeit sowie die Ertragskraft zu bewerten. Die Ausrichtung der Richtlinie für Geldanlagen entspricht damit einer sicherheits- und liquiditätsorientierten Anlagestrategie.

2.2. Sicherheit

Die Mindestanforderungen an die Sicherheit der Geldanlagen werden durch das Finanzstatut, die Richtlinien zum Finanzstatut sowie durch diese Richtlinie definiert. Sie sollen die Bestandserhaltung des Vermögens gewährleisten. Ob dies realisiert werden kann, ist vor dem Erwerb und über den Zeitraum der Geldanlage fortwährend zu überprüfen.

2.3. Fristigkeit und Verfügbarkeit (Liquidität)

Das Geldvermögen ist so anzulegen, dass die stete Zahlungsfähigkeit gesichert ist. Durch eine vorausschauende Liquiditätsplanung ist zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen und alle laufenden Ausgaben der IHK Kassel-Marburg gemäß dem jeweiligen Wirtschaftsplan geleistet werden können. Dementsprechend sollen alle Gelder des Umlaufvermögens ausschließlich in folgenden Anlagekategorien disponiert werden:

- Täglich verfügbare Einlagen bei Kreditinstituten des IHK-Bezirks
- Festverzinsliche Anlagen mit einer Laufzeit von maximal 1 Jahr
- Variabel verzinsliche Wertpapiere mindestens guter Bonität (Mindestrating BBB+ (S&P) bzw. Baa1 (Moody's)), die weitgehend unabhängig von Marktpreis- und Adressenrisiken sind

2.4. Ertragskraft (Rendite)

Anlagen, die den definierten Voraussetzungen an Sicherheit, Fristigkeit und Verfügbarkeit entsprechen, sind auf eine bestmögliche Ertragskraft auszurichten.

3. Bewertung und Mindestanforderungen an verschiedene Anlageformen

Die nachfolgenden Punkte definieren die Rahmenbedingungen für die Geldanlagen der IHK Kassel-Marburg:

- Die zum Einsatz kommenden Finanzinstrumente sollen die Rückzahlung mindestens zum Nominalwert vorsehen.
- Aufgrund des höheren Risikos sind Investitionen in Genussscheine, nachrangige Papiere und strukturierte Produkte nicht zugelassen.
- Generell nicht zugelassen sind Anlagen in
 - Aktien,
 - Beteiligungen,
 - Fremdwährungen,
 - Edelmetallen oder sonstigen Rohstoffen und
 - sonstigen Anlageklassen (z.B. Private Equity, Infrastruktur, Hedge-Fonds o.Ä.).
- Anlagen in Fonds sind zulässig. Im Sinne dieser Richtlinie sind diese Investitionen auf Basis der im Fonds befindlichen Vermögensgegenstände zu beurteilen. Das Sondervermögen muss im UCIT IV Format aufgelegt sein. Für die Auswahl der Assetklassen im Sondervermögen, gelten die gleichen Mindestanforderungen wie in der Direktanlage der IHK Kassel-Marburg.
- Als Depotbank fungiert ein Kreditinstitut mit Sitz bzw. Zweigniederlassung im IHK-Bezirk.
- Die Laufzeiten der Anlagen des Anlagevermögens dürfen 5 Jahre nicht übersteigen. Sie müssen an der Fristigkeit ihrer Verpflichtungen ausgerichtet sein (siehe § 23 Finanzstatut).
- Zulässige Produkte sind:

Finanzinstrument	Anlagebeschränkungen
Kurzfristig verfügbare Einlagen bei deutschen Kreditinstituten *	- mindestens 40% der gesamten Finanzanlagen
Inhaberschuldverschreibungen und Sparbriefe von Sparkassen sowie Volks- und Raiffeisenbanken *	- von den in diesen Produkten investierten Geldern dürfen maximal 40% bei einem Kreditinstitut angelegt sein
Verzinsliche Anlagen (Wertpapiere oder Schuldscheindarlehen) bei deutschen öffentlichen Emittenten	maximal 1 Mio. Euro pro Emittent

Verzinsliche Anlagen (Wertpapiere oder Schuldscheindarlehen) bei deutschen Förderbanken	maximal 1 Mio. Euro pro Emittent
Europäische Covered Bonds mit mindestens guter Bonität	- maximal 1 Mio. Euro pro Emittent - Mindestrating BBB+ (S&P) bzw. Baa1 (Moody's)
Inhaberschuldverschreibungen von deutschen Kreditinstituten mit mindestens guter Bonität	- maximal 1 Mio. Euro pro Emittent - Mindestrating BBB+ (S&P) bzw. Baa1 (Moody's)

*Ausschließlich Anlagen, die dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken, der Sicherungseinrichtung des genossenschaftlichen Finanzverbundes oder dem Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe unterliegen.

4. Institution und Aufgaben der Anlagekommission

4.1. Berufung der Mitglieder der Anlagekommission

Zur fachkundigen Bewertung der Geldanlagen und ihrer Strukturierung wird für die Dauer der Wahlperiode eine Anlagekommission gebildet, die aus den Vertretern der Kreditinstituten in der Vollversammlung, dem Vorsitzenden des Haushaltsausschusses, dem Hauptgeschäftsführer und dem Beauftragten für die Wirtschaftsführung der IHK Kassel-Marburg besteht. Diese scheidet bei Verlust der Stellung, der Funktion oder des Amtes, das Grund für die Mitgliedschaft in der Anlagekommission war, aus. Darüber hinaus können bei Bedarf von der Vollversammlung weitere Personen in die Anlagenkommission berufen bzw. abberufen werden. Die Mitglieder der Anlagekommission wählen aus ihrer Mitte einen ehrenamtlichen Sprecher.

4.2. Aufgaben der Anlagekommission

- Die Anlagekommission tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, auf Einladung des Hauptgeschäftsführers zusammen. Die Zuschaltung von Mitgliedern über Video- bzw. Telefonkonferenz ist zulässig.
- Der Beauftragte für die Wirtschaftsführung der IHK überprüft regelmäßig die Wertentwicklung und Bonität der Geldanlagen. Die Mitglieder der Anlagekommission werden regelmäßig, mindestens vier Mal pro Jahr, schriftlich hierüber informiert. Die Anlagekommission berät das Hauptamt in allen diesbezüglichen Fragen und überwacht die Vorgaben der Vollversammlung gemäß der Richtlinie für Geldanlagen.

- Geldanlagen bedürfen der mehrheitlich positiven Bewertung der ehrenamtlichen Mitglieder der Anlagekommission, soweit sie nicht Fest- und Tagesgelder, Inhaberschuldverschreibungen und Sparbriefe von Sparkassen sowie Volks- und Raiffeisenbanken betreffen. Die Zustimmung kann schriftlich oder per E-Mail eingeholt werden.
- Bei Änderung wesentlicher Rahmenbedingungen auf den Finanzmärkten unterbreitet die Anlagekommission der Vollversammlung Vorschläge zur Änderung der Richtlinie für Geldanlagen.
- Die Anlagekommission legt der Vollversammlung zweimal jährlich einen Bericht zur Geldanlagenstruktur vor. Dieser kann einmal jährlich auch schriftlich erfolgen.
- Über ihre Beratungen und Empfehlungen wahren die Mitglieder der Anlagekommission Vertraulichkeit.

5. Anlageentscheidungen (Kauf und Verkauf von Geldanlagen)

Die Anlagenentscheidungen haben auf der Grundlage des Finanzstatuts, der Richtlinien zum Finanzstatut sowie der Richtlinie für Geldanlagen zu erfolgen.

Alle Anlageentscheidungen zeichnen der Hauptgeschäftsführer und der Beauftragte für die Wirtschaftsführung gemeinsam.

6. Gültigkeit der Richtlinie für Geldanlagen

Die Vollversammlung entscheidet über Änderungen der Richtlinie für Geldanlagen.

Sie gilt für alle Neuanlagen, die ab der Geltung der Richtlinie für Geldanlagen erworben werden. Frühere Geldanlagen, die mit dieser Richtlinie für Geldanlagen nicht mehr übereinstimmen, werden bis zu deren Fälligkeit im Bestand toleriert.

Kommt es aufgrund von Änderungen in der Wertpapierqualität zu einer Nichteinhaltung der Richtlinie für Geldanlagen, dann sind die betreffenden Titel zeitnah und interessewahrend zu veräußern. Über Vorgänge dieser Art erfolgt umgehend eine entsprechende Information an die Anlagekommission und an das Präsidium der IHK.